



Landesarbeitsgemeinschaft der
Angehörigenvertretungen in
Caritaseinrichtungen der
Behindertenhilfe in
Niedersachsen

Ihr Ansprechpartner: Klaus-Peter Wagner/stellvertr.Sprecher (kp.wagner@lacb-nds.de)

Datum: 12.02.2020

An die
Angehörigen von Menschen mit Behinderungen
in den Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe Niedersachsen

Rundschreiben 1/2020

Liebe Angehörige,

hiermit erhalten Sie ein Rundschreiben mit nur einem Thema. Hintergrund: Eile ist geboten, wegen der Widerspruchsfrist, die möglicherweise bei einigen schon verstrichen ist. Betroffen sind die besonderen Wohnformen.

Seit dem 1. Januar 2020 erhalten Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen (bisher stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe) leben, den Regelsatz im Rahmen der Grundsicherung in Höhe der Regelbedarfsstufe II in Höhe von 389 €. Der Regelsatz für volljährige Alleinstehende beträgt 432 € (Regelbedarfsstufe I). Die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe II von Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen ist aus Sicht des Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) rechtlich problematisch und damit anfechtbar.

Die CBP hat dazu einen Muster-Widerspruch entwickelt, der diesem Rundschreiben angefügt ist. Sie können das natürlich in Ihrem Umfeld bzw./und in Ihrer Einrichtung noch ergänzend thematisieren und hinterfragen. Einige klärende Erläuterungen zum rechtlichen Hintergrund können Sie aber auch dem Widerspruchstext entnehmen.

Es ist zu erwarten, dass die Erfolgsaussichten steigen, je mehr Betroffene den Grundsicherungsbescheid in diesem Punkt anfechten.

Der CBP will einige Betroffene auf ihrem „Weg durch die Instanzen“ unterstützen und begleiten, damit die Frage nach dem Regelsatz in den besonderen Wohnformen höchststrichterlich geklärt wird. Wenn Sie dies möchten, sollten Sie über Ihre Einrichtung Kontakt mit dem CBP aufnehmen. Sie können sich natürlich auch direkt an den CBP wenden (CBP@caritas.de) .



Muster-Widerspruch
gegen die Regelbedar

Herzlichst Ihr

Klaus-Peter Wagner